

# ifrs-forum

Aktuelle Informationen von Ihren IFRS-Experten

## Physische Liefer- und Leistungsbeziehungen im Rahmen von IAS 39

Im Rahmen der operativen Geschäftstätigkeit mittelständischer Unternehmen kommt auf globalen Beschaffungs- und Absatzmärkten der Absicherung von Risiken aus Marktpreisschwankungen, ausgelöst z.B. durch volatile Rohstoffpreise oder Wechselkurse, eine besondere Bedeutung zu. Zur Reduzierung dieser Risiken sichern sich Unternehmen insbesondere bei langfristigen Lieferbeziehungen ab. Als Instrumente kommen dabei klassische Derivate in Form von Warenterminkontrakten oder Devisentermingeschäften in Frage. Sicherungswirkungen können darüber hinaus aber auch durch Festpreisvereinbarungen oder durch die Anbindung des Kontraktpreises an einen Index bzw. maßgeblichen Kostenfaktor erzielt werden. Die Beispiele hierfür sind vielfältig: Kontrakte zur Lieferung von Kupfer für die Drahtherstellung auf Festpreisbasis, die Nutzung von Strom für die Aluminiumaufbereitung auf Basis eines Preisindex oder die Fakturierung eines Lieferkontrakts in einer Fremdwährung.

Für IFRS-Anwender können sich aus solchen Lieferkontrakten eine Reihe von Fragestellungen ergeben, da nicht nur klassische Rohstoff- oder Fremdwährungsderivate, sondern auch Verträge über den Ein- oder Verkauf physischer Gegenstände in den Anwendungsbereich von IAS 39 fallen können. Zudem kann sich eine Marktbewertung nach IAS 39 dann ergeben, wenn in Lieferkontrakte eingebettete Derivate abzuspalten sind. Mithin sind auch Liefer- und Leistungsbeziehungen grundsätzlich dahingehend zu untersuchen, inwieweit sie in den Anwendungsbereich von IAS 39 fallen.

In der Praxis stellt sich dabei mitunter das Problem, dass die Thematik der bilanziellen Behandlung derivativer Finanzinstrumente der den Vertrag schließenden Abteilung im Unternehmen nicht bekannt und eine Identifizierung durch das Rechnungswesen allein häufig nicht zu leisten ist. Die nachfolgenden Ausführungen sollen die Einordnung und bilanzielle Behandlung von Liefer- und Leistungskontrakten in der Praxis durch die Darstellung der diesbezüglichen Kriterien für die Anwendung von IAS 39 und die Trennung eingebetteter Derivate erleichtern.

### Anwendungsbereich von IAS 39

Obwohl IAS 39 primär auf die bilanzielle Behandlung von Finanzinstrumenten ausgerichtet ist, findet er unter Umständen auch auf Verträge über den Kauf oder Verkauf so genannter „nicht finanzieller Posten“ wie beispielsweise Rohwaren Anwendung. Die Anwendung von IAS 39 setzt jedoch z.B. voraus, dass die jeweiligen Verträge netto abgerechnet, d.h. in bar ausgeglichen oder durch andere Finanzinstrumente erfüllt werden können („Net Settlement“). Hierzu gehört auch der Abschluss gegenläufiger

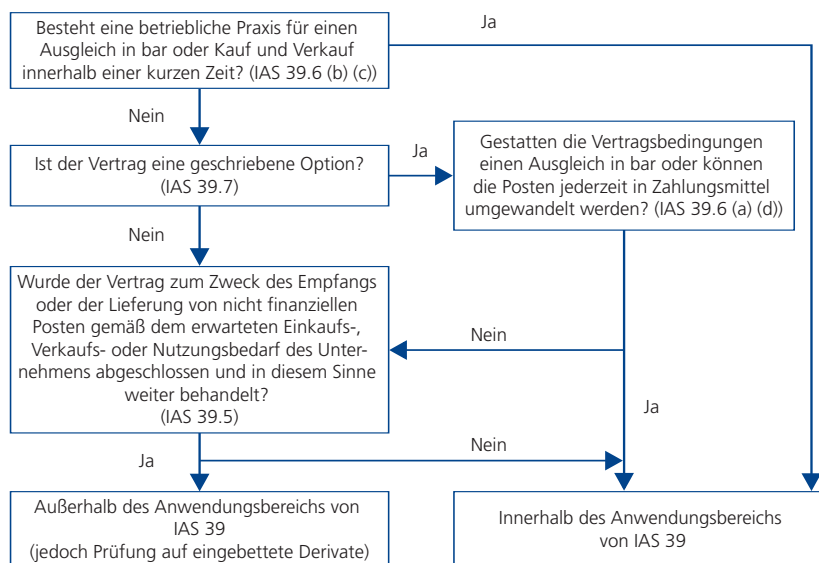


Verträge mit einer Vertragspartei oder der Verkauf vor Ausübung bzw. Verfall. Demgegenüber sind Käufe oder Verkäufe von nicht finanziellen Posten gemäß dem erwarteten Einkaufs-, Verkaufs- oder Nutzungsbedarf des Unternehmens grundsätzlich ausgenommen („Own Use Contracts“). Nach IAS 39.6 kann ein Net Settlement unterschiedliche Formen annehmen. So kann ein solcher Ausgleich vorliegen, wenn:

- (a) die Vertragsbedingungen jedem Kontrahenten einen Nettoausgleich in bar bzw. anderen Finanzinstrumenten gestatten,
- (b) das Unternehmen ähnliche Verträge in der betrieblichen Praxis netto ausgleicht,
- (c) das Unternehmen den Vertragsgegenstand kurz nach der Anlieferung zur Erzielung von Gewinnen aus kurzfristigen Preisschwankungen oder Händlermargen wieder veräußert oder
- (d) der nicht finanzielle Posten jederzeit in Zahlungsmittel umzuwandeln ist.

Verträge, bei denen Alternative (b) oder (c) erfüllt ist, gelten nach IAS 39.6 nicht als Wareneinkaufs- oder -verkaufsverträge und unterliegen mithin dem Anwendungsbereich von IAS 39. Dabei wird unterstellt, dass die betriebliche Praxis, Verträge netto auszugleichen oder den abgenommenen Gegenstand kurzfristig wieder zu verkaufen, nicht auf Käufe im Rahmen des Nutzungsbedarfs schließen lässt. Alle Verträge sind daraufhin zu untersuchen, ob eine Verwendung des zu erwerbenden Gutes für Zwecke einer Verarbeitung im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit beabsichtigt ist oder der nicht finanzielle Posten jederzeit in ein Zahlungsmittel umgewandelt werden kann. Geschriebene Optionen (Stillhalterpositionen) auf den Kauf oder Verkauf eines nicht finanziellen Postens, die in bar oder durch andere Finanzinstrumente nach Maßgabe der Alternativen (a) oder (d) erfüllt werden können, unterliegen stets dem Anwendungsbereich von IAS 39.

Die nachfolgende Übersicht fasst nochmals die wesentlichen Prüfungsschritte zusammen.



Quelle: Deloitte, iGAAP 2006 Financial instruments: IAS 32, IAS 39 and IFRS 7 explained, S. 15

Die konkrete Beurteilung, ob eine der vorstehenden Erfüllungsalternativen vorliegt oder es sich um ein klassisches Wareneinkaufs- oder -verkaufsgeschäft handelt, kann sich im Einzelfall als problematisch erweisen, wie nachfolgende Beispiele zeigen:

- Im Rahmen eines Warenkontrakts wird zwar kein Barausgleich vereinbart, jedoch sehen die Vertragsbedingungen vor, dass ein Vertragspartner für die Nichtabnahme der Ware eine Vertragsstrafe zu zahlen hat. Handelt es sich hierbei nicht um eine feste, sondern um eine variable Vertragsstrafe, die sich in ihrer Höhe an der Differenz zwischen Markt- und Kontraktpreis orientiert, wird dies als ein impliziter Barausgleich interpretiert.
- Ein Unternehmen erwirbt im Rahmen eines Festpreiskontrakts, der sowohl eine physische Belieferung als auch ein Net Settlement zulässt, eine erhebliche Menge Kupfer. Kupfer ist mit Blick auf den Börsenhandel jederzeit in Zahlungsmittel umwandelbar. Eine betriebliche Praxis zum Net Settlement oder zur kurzzeitigen Wiederveräußerung bei vergleichbaren Verträgen liegt nicht vor. In Bezug auf den abgeschlossenen Kontrakt hat das Unternehmen letztlich nachzuweisen, dass das Kupfer für die betrieblichen Produktionszwecke erworben wurde. In die Beurteilung sind auch Erfahrungswerte aus der Vergangenheit mit einzubeziehen.

Die jeweiligen Verträge sind immer in ihrer Gesamtheit zu beurteilen. Insoweit führt auch ein teilweises Net Settlement dazu, dass der gesamte Vertrag in den Anwendungsbereich von IAS 39 fällt. Schließt beispielsweise ein Unternehmen bei einem voraussichtlichen Bedarf von 800 Tonnen einen Kontrakt über die Lieferung von 1000 Tonnen ab und beabsichtigt es, die verbleibenden 200 Tonnen durch ein Net Settlement glattzustellen bzw. weiter zu veräußern, d.h. übersteigt die kontrahierte Menge den voraussichtlichen Nutzungsbedarf, so unterliegt der gesamte Kontrakt dem Anwendungsbereich von IAS 39. Soweit eine eindeutige Zuordnung nicht möglich ist, kann hier ggf. das gesamte Order-/Lieferbuch betroffen sein.

Mit Blick auf die hier aufgezeigten Kriterien ist letztlich zu prüfen, ob der kontrahierte Lieferkontrakt in den Anwendungsbereich von IAS 39 fällt. Kommt eine Anwendung von IAS 39 nicht in Frage, so ist der entsprechende Vertrag als schwebender zu klassifizieren. Ein schwebender Liefervertrag, z.B. ein Beschaffungsgeschäft, findet nach IFRS grundsätzlich bis zur entsprechenden Erfüllung keine Berücksichtigung in der Bilanz. Jedoch ist zu prüfen, ob ggf. ein „belastender Vertrag“ i.S.v. IAS 37.66 vorliegt, für den eine Drohverlustrückstellung gebildet werden muss. Eine Drohverlustrückstellung ist jedoch z.B. bei schwebenden Beschaffungsgeschäften nach IFRS i.d.R. nur dann zu bilden, wenn eine Veräußerung der fertigen Erzeugnisse und Leistungen nicht mehr zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten möglich ist (IAS 2.32).

Fallen die Verträge demgegenüber in den Anwendungsbereich von IAS 39, so sind für die Bilanzierung und Bewertung die dort genannten Grundsätze anzuwenden. Werden durch den Kontrakt die Kriterien für ein Derivat erfüllt, d.h. handelt es sich um einen Vertrag,

- dessen Wert sich nach Maßgabe eines Risikofaktors (z.B. Zinssatz, Rohstoffpreis oder Wechselkurs) verändert,
- der keine oder eine vergleichsweise geringe Anschaffungsauszahlungen erfordert und
- der zu einem späteren Zeitpunkt beglichen wird,

so ist er erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Ein Forwardgeschäft, mit dem sich ein Unternehmen verpflichtet, eine bestimmte Menge Kupfer nach zwölf

Monaten zu einem festen Preis abzunehmen, könnte z.B. ein solches derivatives Finanzinstrument darstellen, weil es auf dem Preis von Kupfer basiert, keine Anschaffungsauszahlung erfordert und nicht im Rahmen der üblichen Erfüllungsfrist sondern zu einem zukünftigen Zeitpunkt erfüllt wird. Beabsichtigt das Unternehmen das Geschäft – wie ebenfalls vertraglich vorgesehen – durch ein Net Settlement auf Basis der Änderung des Kupferpreises auszugleichen, ist es als Derivat nach IAS 39 zu bilanzieren.

## In Liefer- und Leistungsverträgen eingebettete Derivate

Auch wenn ein Kontrakt als solcher nicht dem Anwendungsbereich von IAS 39 unterliegt, so kann IAS 39 gleichwohl auf ggf. in einen Kontrakt eingebettete trennungspflichtige Derivate zur Anwendung kommen. Eingebettete Derivate sind Bestandteile eines (zusammengesetzten) Finanzinstruments (so genanntes strukturiertes Produkt), das neben den Derivaten auch einen nicht derivativen Basisvertrag enthält. Typische Basisverträge stellen z.B. Forderungen und Schuldverschreibungen dar. Das eingebettete Derivat verändert einen Teil oder alle Cashflows des Basisvertrags in Abhängigkeit der Schwankungen eines Risikofaktors (Zinssatz, Rohstoffpreis usw.).

Mithin sind auch rein auf die physische Lieferung von nicht finanziellen Posten ausgerichtete Kontrakte dahingehend zu prüfen, ob sie ein eingebettetes Derivat enthalten und dieses trennungspflichtig ist. Ein eingebettetes Derivat ist vom Basisvertrag nach IAS 39.11 zu trennen und nur dann als Derivat zu bilanzieren, wenn:

- (a) die wirtschaftlichen Merkmale und Risiken des eingebetteten Derivats nicht eng mit jenen des Basisvertrags verbunden sind,
- (b) ein eigenständiges Instrument mit den gleichen Bedingungen wie das eingebettete Derivat die Definition eines Derivats erfüllt und
- (c) das strukturierte Produkt nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet wird.

Ein strukturiertes Produkt liegt dann nicht vor, wenn das Derivat separat übertragen werden kann oder mit einer anderen Vertragspartei abgeschlossen wurde. Gemäß IAS 39.AG33A ist ein Unternehmen als Vertragspartei eines strukturierten Finanzinstruments verpflichtet, jedes derart eingebettete Derivat zu identifizieren und zu beurteilen, ob es vom Basisvertrag getrennt werden muss. Während die Bilanzierung des Basisvertrags den für dieses geltenden Grundsätzen folgt (im Fall von Liefer- und Leistungsverträgen den Grundsätzen für schwebende Geschäfte), ist das eingebettete Derivat erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert mit den entsprechenden Auswirkungen auf die Bilanz und GuV zu bilanzieren.

Beispiele für eingebettete Derivate sind in diesem Zusammenhang u.a. Verträge, bei denen der Kontraktpreis sich nicht unmittelbar am Liefergegenstand orientiert, sondern von anderen Parametern bzw. Waren abhängt. Denkbar sind hier die Anbindung des Kontraktpreises auf Lieferung von Gas an den Erdölpreis oder der Bezug von Strom auf Basis der Preisberechnung eines virtuellen Kohlekraftwerks, bei dem neben dem Kohlepreis auch die Emissionskosten in die Preisberechnung eingehen. Ebenso können Lieferkontrakte in einer Währung denominated oder an diese Währung gebunden sein, ohne dass sie der funktionalen Währung des Unternehmens entspricht bzw. normalerweise für solche Transaktionen verwendet wird.

Nach den aufgezeigten Kriterien entfällt die Beurteilung, ob es sich um ein eingebettetes Derivat handelt dann, wenn das strukturierte Produkt bereits als solches erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet wird (IAS 39.11 (c)). Liegt eine solche

Zeitwertbewertung nicht vor und erfüllt ein eigenständiges, bedingungsgleiches Instrument die Voraussetzungen eines Derivats, so kommt es entscheidend darauf an, ob die wirtschaftlichen Merkmale und Risiken des eingebetteten Derivats eng mit dem Basisvertrag verbunden sind oder nicht.

Mit Blick auf warenbezogene Einkaufs- bzw. Verkaufsaufträge liefert IAS 39 nur begrenzte Anhaltspunkte, wann von einer engen wirtschaftlichen Verbindung ausgegangen werden kann. Zwar wird in IAS 39 eine Reihe von Anwendungsbeispielen für Finanzinstrumente genannt, jedoch enthält IAS 39 keine explizite Regelung bezogen auf Lieferverträge. Eine Beurteilung kann mithin nur auf Basis der ökonomischen Charakteristika und Risiken des Kontrakts erfolgen. Dieser dürften sowohl quantitative als auch qualitative Aspekte zugrunde zu legen sein. Beispielhaft sei hier die Abnahme von Strom entsprechend dem voraussichtlichen Bedarf auf Basis eines langfristigen Liefervertrages genannt. Der Strompreis bemisst sich nicht nur ausschließlich am Marktpreis für Strom, sondern wird ebenfalls durch den Gaspreis oder den Preis anderer Primärenergieträger beeinflusst. In diesem Fall wäre quantitativ zu untersuchen, inwieweit die ökonomischen Charakteristika zu einer Korrelation zwischen dem durch den Gaspreis beeinflussten Kontraktpreis und dem Strompreis führen. Qualitativ könnte Berücksichtigung finden, ob ggf. für einen der Kontraktpartner Gas einen wesentlichen Einflussfaktor darstellt (z.B. ein Strom produzierendes Gaskraftwerk).

Wird der Kontraktpreis nicht an eine andere Ware, sondern z.B. an einen Inflationsindex gebunden, so kann ebenfalls ein trennungspflichtiges Derivat vorliegen. Ein in einen Vertrag eingebetteter Inflationsindex wird jedoch dann als eng verbunden angesehen, wenn keine Hebelwirkung vorliegt und der Index an die Inflationsentwicklung im Wirtschaftsumfeld des Unternehmens anknüpft. Fraglich erscheint vielfach ebenso die Behandlung von in Kontrakten enthaltenen Preisober- bzw. -untergrenzen, so genannte Caps, Floors oder Collars. Wendet man – in Ermangelung spezifischer Regelungen für Lieferkontrakte – hier die allgemeinen Kriterien an, so könnte eine enge wirtschaftliche Verbindung dann vorliegen, wenn die Preisober- bzw. -untergrenzen zu Beginn aus dem Geld sind (Cap bzw. Floor sind out-of-the-money) und keine Hebelwirkung aufweisen.

Für ein in einen Lieferkontrakt eingebettetes Fremdwährungsderivat gilt, dass dieses dann als eng verbunden angesehen wird, wenn die Zahlung:

- in der funktionalen Währung einer substantiell am Vertrag beteiligten Partei erfolgt,
- in der im internationalen Handel üblichen Währung für die hiermit verbundenen erworbenen oder gelieferten Waren oder Dienstleistungen vorgenommen wird oder
- in einer Währung erfolgt, die üblicherweise in Verträgen über den Kauf oder Verkauf nicht finanzieller Posten in einem Wirtschaftsumfeld, in dem die Transaktion stattfindet, verwendet wird.

In allen Fällen darf jedoch der Basiskontrakt keine Hebelwirkung oder Optionsklausel aufweisen. Bei der Lieferung von Waren nach China mit einer Zahlungsklausel auf USD ist – sofern die Lieferungen üblicherweise nicht weltweit in dieser Währung erfolgen – das eingebettete Währungsderivat vom Basiskontrakt grundsätzlich zu trennen.

In der Praxis gestaltet sich die Identifikation und Bewertung eingebetteter Derivate zum Teil schwierig. Ist eine gesonderte Bewertung des eingebetteten Derivats auf Grundlage der Ausstattungsmerkmale durch das Unternehmen nicht möglich, so entspricht der beizulegende Zeitwert des eingebetteten Derivats der Differenz zwischen den beizulegenden Zeitwerten des strukturierten Finanzinstruments und des Basisver-

trags. Kann hiernach der beizulegende Zeitwert nicht verlässlich ermittelt werden, so ist – sofern eine individuelle Bewertung weder bei Erwerb noch an den folgenden Abschlussstichtagen möglich erscheint – der gesamte strukturierte Vertrag als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet einzustufen (IAS 39.12).

Ergänzend zu IAS 39.11 kann ein Vertrag mit einem oder mehreren eingebetteten Derivat(en) auf freiwilliger Basis als ein erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete(r) finanzielle(r) Vermögensgegenstand bzw. Verbindlichkeit eingestuft werden. Hintergrund hierfür ist, dass mit Blick auf die möglicherweise komplexere Bewertung eingebetteter Derivate weniger verlässliche Wertansätze vorliegen können als bei einer Zeitwertbewertung des gesamten strukturierten Instruments (IAS 39.AG33A). Ausgenommen hiervon sind jedoch eingebettete derivative Komponenten, die die ansonsten anfallenden Zahlungsströme aus dem Vertrag nur geringfügig ändern. Entsprechendes gilt, wenn bei erstmaliger Beurteilung eines vergleichbar strukturierten Instruments leicht die Unzulässigkeit einer Abspaltung ersichtlich ist (IAS 39.11A).

Bei Beurteilung, ob ein eingebettetes Derivat in einem Lieferkontrakt vorliegt, ist IFRIC 9 zu berücksichtigen. IFRIC 9, der erstmalig auf ab dem 01.06.2006 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden ist (vorzeitige Anwendung wird empfohlen), bestimmt, dass die Beurteilung grundsätzlich nur beim erstmaligen Ansatz und bei Erstanwendern auf Basis des Zeitpunkts zu erfolgen hat, zu dem das Unternehmen erstmalig Vertragspartner wurde. Eine erneute Beurteilung darf nur bei wesentlichen Änderungen der Vertragsbedingungen vorgenommen werden.

Die Ausführungen zum Anwendungsbereich von IAS 39 sowie zur Behandlung eingebetteter Derivate zeigen, dass auch traditionelle Liefer- und Leistungsbeziehungen zum Teil auch den komplexen Bilanzierungs- und Bewertungsregeln von IAS 39 folgen können. Dabei bedarf die Beurteilung, ob und inwieweit IAS 39 Anwendung findet, einer detaillierten Analyse der einzelvertraglichen Regelungen, bei der die aufgezeigten Kriterien nur eine grobe Richtschnur bieten können.

## **Abgrenzung von Eigenkapital und Fremdkapital – Änderungsentwurf zu kündbaren Anteilen nach IAS 32**

Mit dem am 22.06.2006 veröffentlichten „Exposure Draft of Proposed Amendments to IAS 32 Financial Instruments: Presentation and IAS 1 Presentation of Financial Statements: Financial Instruments Puttable at Fair Value and Obligations Arising on Liquidation“ hat das IASB eine Änderung der bisherigen Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital zur Diskussion gestellt und somit auf die vielfältig geäußerte Kritik an der bestehenden Abgrenzung reagiert. Auch wenn der Änderungsvorschlag grundsätzlich auf alle Unternehmen anwendbar ist, dürfte er aus deutscher Sicht vor allem für Personenhandelsgesellschaften und Genossenschaften von Interesse sein.

Die bisherigen Regelungen von IAS 32 zur Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital sehen einen Eigenkapitalausweis u.a. nur dann vor, wenn keine (gesellschafts-)vertragliche Verpflichtung zur Abgabe flüssiger Mittel vorliegt (IAS 32.16). Bei Personenhandelsgesellschaften führt dies mit Blick auf das ordentliche gesetzliche Kündigungsrecht nach den §§ 723 f. BGB, 131 f. HGB bislang grundsätzlich zu einem Fremdkapitalausweis der Gesellschaftereinlagen (vgl. ifrs-forum 3/2005). Entsprechendes ergibt sich mit Blick auf das Ausscheiden von Mitgliedern bei Genossenschaften (§§ 65 ff. GenG). Durch

den Entwurf werden nunmehr zwei Ausnahmen von der bisherigen Fremdkapitaldefinition formuliert, die an das kumulative Vorliegen der folgenden Bedingungen geknüpft sind (ED IAS 32 amend.11 financial liability (a)):

**(1) Zum Fair Value kündbare Finanzinstrumente**

- Ausgabe und Kündigung erfolgen zum beizulegenden Zeitwert des anteiligen Nettovermögens,
- das Finanzinstrument berechtigt bei Liquidation zu einem Anspruch in Höhe des anteiligen Nettovermögens,
- andere als die zuvor genannten Verpflichtungen bestehen nicht.

**(2) Verpflichtungen im Falle der Liquidation**

- Verpflichtung zur Auszahlung des anteiligen Nettovermögens,
- alle Instrumente in der nachrangigsten Kapitalklasse verkörpern einen solchen Anspruch.

Dabei werden an die Abgrenzung des „anteiligen Nettovermögens“ weitere kumulativ zu erfüllende Anforderungen gestellt:

- Das Instrument ist in der nachrangigsten Kapitalklasse bei Liquidation allen Ansprüchen – sowohl hinsichtlich der Berechnung der Höhe als auch in Bezug auf die Auszahlungsreihenfolge – nachgeordnet,
- das Instrument umfasst einen proportionalen Anspruch auf das Residualvermögen nach Abzug aller anderen Ansprüche,
- das Instrument beinhaltet keine bevorzugten Rechte bei Liquidation,
- der Anspruch ist in keiner Form, weder vor noch bei Liquidation, nach oben oder unten begrenzt.

Der beizulegende Zeitwert kann – mit Ausnahme von kapitalmarktorientierten Unternehmen und Finanzdienstleistern – durch eine Formel ermittelt werden, sofern diese auf eine entsprechende Approximation ausgerichtet ist. Eine Berechnung auf Basis des anteiligen Buchwerts wird nur dann als geeignete Grundlage angesehen, wenn die Differenz zwischen dem Buchwert und dem beizulegenden Zeitwert des bilanziellen und außerbilanziellen Vermögens unwesentlich ist.

Die vom IASB an den Eigenkapitalausweis geknüpften Bedingungen führen dazu, dass nicht alle zum beizulegenden Zeitwert kündbaren Anteile, sondern nur die der nachrangigsten Kapitalklasse zu einem Eigenkapitalausweis berechtigen. Zudem indiziert die Formulierung, dass es sich in der nachrangigsten Kapitalklasse grundsätzlich um zum beizulegenden Zeitwert kündbare Anteile handeln muss.

Mit Blick auf den Fremdkapitalausweis bei Personenhandelsgesellschaften und Genossenschaften ist derzeit noch fraglich, ob der Änderungsvorschlag des IASB wirklich eine Verbesserung bedeutet. Diskutiert wird insbesondere, ob die in der gesellschaftsrechtlichen Praxis bestehende Vielzahl von Abfindungsklauseln die gestellten Anforderungen an die Approximations-Formel erfüllt. Zudem ist noch unklar, ob das Kriterium der „nachrangigsten Kapitalklasse“ bei deutschen Personenhandelsgesellschaften neben dem Komplementärkapital auch durch Kommanditeinlagen erfüllt wird.

## Ansprechpartner

Für weitere Informationen stehen Ihnen folgende Ansprechpartner des IFRS Centre of Excellence gerne zur Verfügung:

### Berlin

Reinhard Scharpenberg  
Tel +49 30 25468-104

### Hamburg

Jodi Gentilozzi  
Tel +49 40 32080-4580

### Düsseldorf

Adrian Crampton  
Paul-Herbert Thiede  
Tel +49 211 8772-2333 bzw. -2347

### Hannover

Dr. Frank Beine  
Tel +49 511 3023-202

### Frankfurt am Main

Dr. Andreas Barckow  
Tel +49 69 75695-6520

### München

Peter Götz  
Tel +49 89 29036-8165

## Redaktion: Adrian Crampton, Paul-Herbert Thiede, Christian Frank

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Broschüre oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu, einen Verein schweizerischen Rechts, dessen Mitgliedsunternehmen einschließlich der mit diesen verbundenen Gesellschaften. Als Verein schweizerischen Rechts haften weder Deloitte Touche Tohmatsu als Verein noch dessen Mitgliedsunternehmen für das Handeln oder Unterlassen des/der jeweils anderen. Jedes Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig, auch wenn es unter dem Namen „Deloitte“, „Deloitte & Touche“, „Deloitte Touche Tohmatsu“ oder einem damit verbundenen Namen auftritt. Leistungen werden jeweils durch die einzelnen Mitgliedsunternehmen, nicht jedoch durch den Verein Deloitte Touche Tohmatsu erbracht. Copyright © 2006 Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.